

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/15/9162			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 19.01.2015 Verfasser: Susanne Albert			
Aufhebung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Im Juni 2014 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz beim Landkreis Nordwestmecklenburg angezeigt. In der Stellungnahme des Landkreises machte die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Verwaltung darauf aufmerksam, dass für die Änderung der Gebühren keine Kalkulation der Stadtvertretung vorgelegt wurde. Es ist zwingend erforderlich, dem satzungsgebenden Organ bei der Beschlussfassung eine hinreichende Kalkulation als Bestandteil der Beschlussfassung vorzulegen. Wird eine Gebührensatzung ohne die notwendige Gebührenkalkulation beschlossen, ist sie nichtig. Es wurde eine Kalkulation erarbeitet, diese wird dem nächsten Finanzausschuss vorgelegt. Bis zu einem neuen Beschluss tritt die Ursprungssatzung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Aufhebung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 19. Mai 2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 27. Dezember 2001
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 19. Mai 2014

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz Vom 27. 12. 2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), ber. am 16.09.1998 (GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916), und des § 16 der Satzung über Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Klütz (Marktordnung) vom 27.12.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 24.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Standgebühren

Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Klütz zu Floh- und Krammärkten, Jahrmärkten und Wochenmärkten wird von der Stadt Klütz eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebühren

Bei Floh-, Kram-, Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Klütz betragen die Gebühren

1. Fahrgeschäfte

	<u>pro qm</u>
1.01 Riesenräder, Russische Schaukeln u. ä.	0,70 DM/0,40 Euro
1.02 Achterbahnen u. ä. Spezial- und Hochbahnen	0,40 DM/0,20 Euro
1.03 Größere Rundfahrgeschäfte (z.B. Bayernkurve, Hully Gully, Round up u. ä.)	0,70 DM/0,40 Euro
1.04 Kettenkarussells und sonstige kleine Rundfahr- Geschäfte	0,70 DM/0,40 Euro
1.05 Kinderkarussells	0,70 DM/0,40 Euro
1.06 Autoskooter, Go – Cart - Bahnen	0,60 DM/0,30 Euro
1.07 Schiffschaukeln	0,60 DM/0,30 Euro
1.08 Verkehrskindergärten	0,50 DM/0,30 Euro
1.09 Geisterbahnen	0,70 DM/0,40 Euro
1.10 Ponyreiten	0,60 DM/0,30 Euro

2. Schau- und Belustigungsgeschäfte

2.01 Allgemein	1,00 DM/0,50 Euro
----------------	-------------------

3. Schau- und Belustigungsgeschäfte

3.01	Schießhallen		1,50 DM/0,80 Euro
3.02	Lostopfspiele		1,50 DM/0,80 Euro
3.03	Automatengeschäfte		3,00 DM/1,50 Euro
3.04	Ringwerfen, Pfeilwerfen, Ballwerfen und sonstige Geschicklichkeitsspiele		1,50 DM/0,80 Euro

4. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten

4.01	Allgemein	pauschal	20,00 DM/10,00 Euro
------	-----------	----------	---------------------

5. Verkaufsgeschäfte

5.01	Allgemeine Geschäfte wie Textilien, Süß- waren usw.		1,00 DM/ 0,50 Euro
5.02	Haushaltswaren, Topfwaren, Bilder, CD's, MC's usw.		1,00 DM/ 0,50 Euro
5.03	Kuchen, Eis, Fisch, Wurst usw.		1,00 DM/ 0,50 Euro
5.04	Werbbestände	pauschal	10,00 DM/ 5,00 Euro

6. Wirtschaftsbetriebe

6.01	Wirtschafts-, Tanz- und Kaffeezelte bis 60 qm		0,60 DM/ 0,30 Euro
	ab 60 qm		0,30 DM/ 0,15 Euro
6.02	Imbissstände ohne alkoholische Getränke		1,00 DM/ 0,50 Euro
6.03	Imbissstände mit alkoholischen Getränken		2,00 DM/ 1,00 Euro

7. Sonstiges

7.01	Gerätewagen, Packwagen, PKW's, Zug- maschinen usw. soweit nicht außerhalb des Marktgeländes abgestellt je Fahrzeug	pauschal	2,00 DM/ 1,00 Euro
------	--	----------	--------------------

7a. Energie

			pro Tag
-	Imbissstände		6,00 DM/ 3,10 Euro
-	Verkaufswagen mit Kühlung		4,00 DM/ 2,10 Euro
-	sonstige Verkaufsstände		2,00 DM/ 1,00 Euro
-	Fahrgeschäfte, Verlosungen usw. auf Jahrmärkten		je nach Bedarf

8. Wochenmarkt, Kram- und Flohmarkt

8.01.	Verkaufsgeschäfte, Wirtschaftsbetriebe		5,00 DM/ 2,50 Euro
-------	--	--	--------------------

§ 3

Berechnung der Standgebühren bei runden Geschäften

Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Für die nicht voll in Anspruch genommene Zeit des Marktes erfolgt keine Erstattung.

§ 4

Gebührenerhebung für nicht genannte Geschäfte

Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

§ 5

Gebührenermäßigung

Der Hauptausschuss ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung des Standgeldes zu gewähren.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Das Standgeld ist fällig,

1. für den Floh-, Kram- und Jahrmarkt zu den vom Hauptausschuss festgelegten Terminen,
2. für den Wochenmarkt an den Markttagen.

Die Quittung darüber ist mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 7

Widerruf einer Standgenehmigung

Verweigert oder verzögert der Inhaber des Standplatzes die Zahlung des Standgeldes, so kann ihm vom Ordnungsamt der Platz entzogen werden.

§ 8 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen dieser Satzung regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Durch Einlegen eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes nicht aufgehoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben gelten die §§ 391 bis 419 der Abgabenordnung. Für das Verfahren finden die §§ 420 bis 459 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Gebührensatzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Klützer Winkel.

§ 10 Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro.
- (2) Bis zum 31.12.2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit Deutsche Mark maßgebend.

§ 11 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 09.03.1992 außer Kraft.

Klütz, d. 27.12.2001



(D. Fischer)
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 19.05.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 14 und 16 der Satzung über Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Klütz (Marktordnung) vom 27.12.2001 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz am 19.05.2014 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 27.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7a Energie wird wie folgt geändert:

7a. Energie

- Imbissstände	pro Tag 5,00 EURO
- Verkaufswagen mit Kühlung	4,00 EURO
- Sonstige Verkaufsstände	2,90 EURO
- Fahrgeschäfte, Verlosung usw. auf Jahrmärkten	je nach Bedarf

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klütz, d. 19.05.2014


D. Fischer
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.